

Food industry regulations – Safety Declarations and Declarations of Conformity for food packaging and consumer products made from plastic

Hersteller/Inverkehrbringer: JOHANNES GIESSER Messerfabrik GmbH

(Name, Anschrift) Johannes-Giesser-Str. 1
D- 71364 Winnenden

Produktbezeichnung: Messer mit PP-Kunststoffgriffen

12. Februar 2025

☒ Bei den o.g. Produkten handelt es sich nicht um Lebensmittelverpackungen. Vor der ersten Verwendung sind die o.g. Produkte mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen.

1. Allgemeines / Rechtsvorschriften

Hiermit wird bestätigt, dass der/die o.g. gelieferte(n) Artikel/Lebensmittelbedarfsgegenstand/-stände aus Kunststoff für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet ist/sind. Der/die Artikel entspricht/entsprechen den Anforderungen folgender Rechtsvorschriften (jeweils einschließlich aller Ergänzungen und in der zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung gültigen Fassung):

- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, in ihrer aktuellen Fassung.
- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Europarats-Resolution CM/Res (2013)/9 on metals and alloys used in food contact materials and articles
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
- Verordnung EG 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG, einschließlich aller Ergänzungen und der zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung gültigen Fassung

Food industry regulations – Safety Declarations and Declarations of Conformity for food packaging and consumer products made from plastic

- Messer sind bestimmt zum Schneiden von Lebensmitteln aller Art, insbesondere Lebensmittel, die mit dem Messer in Berührung kommen dürfen:
 - Trockene Lebensmittel
 - Milcherzeugnisse
 - Wässrige Lebensmittel
 - Saure Lebensmittel
 - Alkoholhaltige Lebensmittel
 - Fettige Lebensmittel
- Klingen sind aus Chrom-Molybdän-Stahl 1.4116 / 1.4110 hergestellt
- **Die Messergriffe bestehen aus Polypropylen**
- **Gefährliche Inhaltsstoffe:** keine gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
- **Keine Inhaltsstoffe, für die ein SML gemäß Verordnung (EU) Nr. 10/2011 gilt**

Dual-Use-Additive

Rohstoff	Bezeichnung des Additivs	CAS-Nr.
Additive	Sorbitantristearat	26658-19-5
Additive	Calciumstearat	-

Zu nennender Inhaltsstoff: Glasfaser (CAS-Nr.: 65997-17-3)

- Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Änderungen in der Zusammensetzung werden nur nach Absprache und schriftlicher Freigabe durchgeführt, was die Ausstellung einer aktualisierten Konformitätserklärung voraussetzt.

Neuerscheinungen der relevanten Gesetze werden sorgfältig verfolgt: über wesentliche Änderungen von Gesetzen und Normen, die im Zusammenhang mit der Herstellung und Verwendung des Produkts von Bedeutung sind, werden rechtzeitig die Informationen bereitgestellt.

Food industry regulations – Safety Declarations and Declarations of Conformity for food packaging and consumer products made from plastic

2. Migration und Restgehalte

Es wird sichergestellt, dass die Grenzwerte ständig eingehalten werden. Migrations- und Restgehaltswerte werden regelmäßig überprüft. Die Messungen erfolgen gemäß Richtlinie EU 10/2011 einschließlich aller Ergänzungen und der zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung gültigen Fassung.

2.1 Methode

Entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 sind für Kurzzeitkontakte keine Standardprüfbedingungen in Anhang V, Abschnitt 3.1 für die Prüfung der Gesamtmigration vorgesehen. Entsprechend dem EU-Leitfaden zur Migrationsprüfung (Entwurf, Stand vom 24.08.2016) ist für die übliche Verwendung von Artikeln im Kurzzeitkontakt mit dem Lebensmittel (z.B. Messer) die Standardprüfbedingungen OM 0 (30 Min / 40°C) herangezogen. Diese Bedingungen decken einen Lebensmittelkontakt von bis zu 30 Minuten bei Temperaturen bis 40 °C ab.

Prüfmethode:	Europäischer Standard EN 1186-14:2002-12
Simulanzlösemittel:	95 % Ethanol
Kontaktzeit und –temperatur:	30 Minuten / 40° C (drei wiederholte Kontakte)
Prüfbedingungen:	Tauchverfahren
Kontaktfläche/Volumen:	1 Stück / 300 ml

Winnenden, 12.02.2025

Johannes Giesser Messerfabrik GmbH

Dieses Dokument wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeits-/Konformitätserklärung

für Lebensmittelverpackungen und Bedarfsgegenstände aus Kunststoff

Hersteller/Inverkehrbringer: JOHANNES GIESSER Messerfabrik GmbH

(Name, Anschrift) Johannes-Giesser-Str. 1

D- 71364 Winnenden

Produktbezeichnung: Messer mit TPE-Kunststoffgriffen – div. Klingenlängen

12. Februar 2025

☒ Bei den o.g. Produkten handelt es sich nicht um Lebensmittelverpackungen. Vor der ersten Verwendung sind die o.g. Produkte mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen.

1. Allgemeines / Rechtsvorschriften

Hiermit wird bestätigt, dass der/die o.g. gelieferte(n) Artikel/Lebensmittelbedarfsgegenstand/-stände aus Kunststoff für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet ist/sind. Der/die Artikel entspricht/entsprechen den Anforderungen folgender Rechtsvorschriften (jeweils einschließlich aller Ergänzungen und in der zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung gültigen Fassung):

- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, in ihrer aktuellen Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Europarats-Resolution CM/Res (2013)/9 on metals and alloys used in food contact materials and articles
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
- Verordnung EG 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG, einschließlich aller Ergänzungen und der zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung gültigen Fassung

Lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeits-/Konformitätserklärung

für Lebensmittelverpackungen und Bedarfsgegenstände aus Kunststoff

- Messer sind bestimmt zum Schneiden von Lebensmitteln aller Art, insbesondere Lebensmittel, die mit dem Messer in Berührung kommen dürfen:
 - Trockene und auch wässrige Lebensmittel
 - Milcherzeugnisse
 - Saure Lebensmittel
 - Alkoholhaltige Lebensmittel
 - Fettige Lebensmittel
- Klingen sind aus Chrom-Molybdän-Stahl 1.4116 / 1.4110 hergestellt
- Messergriffe sind aus TPE

Die folgenden SML-Stoffe sind enthalten:

FCM-Stoff-Nr.	Stoffbezeichnung	Beschränkung
144	2-Methyl-1,3-butadien	nicht nachweisbar
223	1,3-Butadien	nicht nachweisbar
444	2-(2'-Hydroxy-5'-methylphenyl)benzotriazol	SML (T) = 30 mg/kg
779	9,9-Bis(methoxymethyl)fluoren	SML = 0,05 mg/kg
780	Poly-[[6-[N-(2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidiny)-n-butylamino]-1,3,5-triazin-2,4-diyl][2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidiny]imino]-1,6-hexandiyl[(2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidiny)imino]]-alpha-[N,N,N',N'-tetrabutyl-N''-(2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidiny)-N''-[6-(2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidiny)amino]-hexyl]-[1,3,5-triazin-2,4,6-triamin]-omega-N,N,N',N'-tetrabutyl-1,3,5-triazin-2,4-diamin]	SML = 5 mg/kg
Anhang II	Aluminium	SML = 1 mg/kg
Anhang II	Lithium	SML = 0,6 mg/kg
Anhang II	Nickel	SML = 0,02 mg/kg
Anhang II	Kupfer	SML = 5 mg/kg
Anhang II	Chrom	SML = 3,6 mg/kg
Anhang II	Eisen	SML = 48 mg/kg
Anhang II	Antimonium	SML = 0,04 mg/kg
Anhang II	Zink	SML = 5 mg/kg
Anhang II	Mangan	SML = 0,06 mg/kg

Lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeits-/Konformitätserklärung

für Lebensmittelverpackungen und Bedarfsgegenstände aus Kunststoff

- Die folgenden Dual-Use-Stoffe sind enthalten:
 - Talkum (E553b)
 - Siliciumdioxid (E551)
 - Calciumsalze von Fettsäuren (E470a)
 - Sorbitantristearat (E492)
- Monomere/Additive, für die lt. Kunststoffverordnung keine Einschränkung gilt
 - Polyethylenwachs PM Ref. No 80000
 - Sorbitantristearat
 - Calciumstearat

Änderungen in der Zusammensetzung werden nur nach Absprache und schriftlicher Freigabe durchgeführt, was die Ausstellung einer aktualisierten Konformitätserklärung voraussetzt.

Neuerscheinungen der relevanten Gesetze werden sorgfältig verfolgt: über wesentliche Änderungen von Gesetzen und Normen, die im Zusammenhang mit der Herstellung und Verwendung des Produkts von Bedeutung sind, werden rechtzeitig die Informationen bereitgestellt.

2. Migration und Restgehalte

Es wird sichergestellt, dass die Grenzwerte ständig eingehalten werden. Migrations- und Restgehaltswerte werden regelmäßig überprüft. Die Messungen erfolgen gemäß Richtlinie EU 10/2011 einschließlich aller Ergänzungen und der zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung gültigen Fassung.

Lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeits-/Konformitätserklärung

für Lebensmittelverpackungen und Bedarfsgegenstände aus Kunststoff

2.1 Methode

Bestimmung der Gesamtmigration in 50 % Ethanol als Ersatzprüfung für die Bestimmung der Gesamtmigration in Olivenöl.

Entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 sind für Kurzzeitkontakte keine Standardprüfbedingungen in Anhang V, Abschnitt 3.1 für die Prüfung der Gesamtmigration vorgesehen. Entsprechend dem EU-Leitfaden zur Migrationsprüfung (Entwurf, Stand vom 24.08.2016) ist für die übliche Verwendung von Artikeln im Kurzzeitkontakt mit dem Lebensmittel (z.B. Messer) die Standardprüfbedingungen OM 0 (30 Min / 40°C) herangezogen.

Diese Bedingungen decken einen Lebensmittelkontakt von bis zu 30 Minuten bei Temperaturen bis 40 °C ab.

Prüfmethode: Europäischer Standard EN 1186-3:2002-07

Simulanzlösemittel: 50 % Ethanol

Kontaktzeit und -temperatur: 30 Minuten / 40° C
(drei wiederholte Kontakte)

Prüfbedingungen: Tauchen

Kontaktfläche/Volumen: 6 dm² / 1 kg

Winnenden, 12.02.2025

Johannes Giesser Messerfabrik GmbH

Dieses Dokument wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.